Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXXV. Bern, 12. Aug. 1799. (25. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 3. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft wegen Rechtfertigung der Verkaufe in Dornach.)

3. Es ist nicht möglich, daß der Commissarius gegen die Formen der Verkaufe könne gefehlt haben, weil das Gesez vom 14. Merz dem Direktorium gar keine Formen vorgeschrieben hat, und endlich sind die Geistlichen zu Beinwyl aus sehr guten Gründen und aus Befehl des Direktoriums von dort entfernt worden.

Das Vollz. Dir. hätte gewünscht, B. R., daß Sie beliebt hätten, vorerst sich bei dem Vollz. Dir. zu erkundigen, ehe Sie auf unrichtige Thatsachen hin, das Dekret vom 1. Aug. abgefaßt hätten. Sie würden dann aus dem Aktenmaßigen Bericht des Direktoriums gefunden haben: — daß es in der That mit dem Resultat der Verkaufe nicht zufrieden ist; daß es darum auch noch keinen, der ihnen denuncirten Käufe wirklich zugesagt hat; und daß das Direktorium schon lang vor Empfang ihres Dekrets eine genaue Untersuchung dieser Kaufhandlungen angefangen und angenommen hat. Es will Niemanden anklagen noch lossprechen, ehe seine Untersuchung ganz beendigt ist; allein so viel kann es Ihnen, B. R. versichern:

1. Daß es bisher nicht die mindeste Ursach gefunden, gegen seinen Commissar irgend einige Unzufriedenheit oder Verdacht zu schöpfen.

2. Daß es auch nicht seine Schuld ist, daß die Güter um einen wohlfeilen Preis hatten verkauft werden sollen, sondern daß es gerne gesehen, wenn man mehr hatte bieten und bezahlen wollen.

Es soll Ihnen aber auch vorlaufig anzeigen, daß es die deutlichen Spuren einer strafbaren Verbindung zwischen verschiedenen Bewohnern des Kantons Solothurn gefunden, die durch Aristokratendiener geleitet, durch Pfaffen und Beichtväter unterhalten, und durch Wucherer ausgeführt werden sollte; in der Absicht, den Werth der Nationalgüter herabzuwürdigen, ihren Verkauf entweder ganz zu hindern, oder sie um einen todten Pfenning in ihre eigne Hände zu spielen, und dadurch dem Staat auch noch dieses Hülfsmittel zu seiner Aufrechthaltung aus den Händen zu reißen. — Ein einziges Beispiel von der Taktik dieser Rotte mag Ihnen genug seyn. —

Der Commissarius hatte die zum ehmaligen Schloß Thierstein gehörigen Güter um 13333 Fr. verkauft; gegen diesen Preis ward ein solches Geschrei erhoben, daß der Kauf wieder zurükgenommen ward, weil mehrere Bürger hoch und theuer versicherten, daß sie bei einem 2ten Verkauf bis auf 24000 Fr. zahlen würden. Diese neue öffentliche Steigerung gieng den 19. Jul. vor sich — die Güter wurden durch stükweises Ausrufen in Gegenwart der nämlichen Bürger, welche den ersten Kauf um die Hälfte zu wohlfeil gefunden, nur auf 8772 Fr. getrieben. — Das Direktorium will Ihnen darüber alle Bemerkungen ersparen; es wird seine Untersuchungen nachdrüklichst fortsetzen, und die Schuldigen, wer sie auch immer seyn mögen, der gerechten Ahndung des Gesetzes unterwerfen.

Allein B. R., es muß das Vollz. Direkt. tief kränken, daß einseitig dargestellte und aus dem Zusamenhang gerißne Angaben, ein paar ihrer würdigen Mitglieder zu einer ungeprüften Anklage und ihre Versammlungen zu einem Dekret veranlaßen konnten, welches jeden thätigen und redlichen Mann von der Theilnahme an öffentlichen Geschaften zurükschrecken, die Vollziehung in ihren wichtigsten Operationen zu Herbeischaffung öffentlicher Fonds hemmen, und den Gang der Regierung ins Stocken bringen muß.

B. R.! Unter allen Finanzoperationen erregt keine so sehr die Privatleidenschaften und den Eigennuz als der Verkauf der Nationaldomainen. Schon lange hat der Spekulationsgeist gierig dieses oder jenes schöne Stück Land ins Aug gefaßt, und sich zum voraus den wohlfeilen Preis bestimmt, um den er es an sich bringen möchte. Mißlingt dieser Plan, so ist kein Mittel zu niedrig, und kein Umweg zu krumm, den dieser gekränkte Spekulationsgeist nicht aufsuchen würde, um seine Absichten

dennoch zu erreichen, oder doch zu hindern, daß kein andrer seinen Raub erhalte.

Sie verlangen noch überdieß, B. R., daß die beiden Commissars Reibelt und Ott auf der Stelle von ihrem Amte suspendirt werden. Das Direkt. entspricht Ihrem Verlangen, ungesaumt sollen diese beiden Bürger zurükgerufen werden; denn, wenn sie auch das Zutrauen des Direktoriums haben, so findet es nichts destoweniger wichtig, daß sie, B. R., auch das Ihrige haben. Gewiß aber werden Sie, B. R., in Ihrer Weisheit die Inconvenienzen erwägen, welche Maßnahmen solcher Art nach sich ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Zimmermann: Hier ist nun diejenige Auskunft über die erhaltenen Anzeigen, die wir hätten begehren sollen, ohne einen andern Beschluß der Bothschaft beizufügen: Das Direktorium macht uns mit Recht aufmerksam auf die Nachtheile, welche solche Uebereilungen haben könnten, und herzlich wünsche ich, daß wir uns zur unabänderlichen Regel machen, nie auf einseitige Berichte hin zu urtheilen: ich fodre Mittheilung dieser Bothschaft an den Senat.

Cartier: Ich war auf solch eine Bothschaft gefaßt; denn jede Autorität unterstüzt ihre Creaturen, nämlich: ich spreche vom Minister, nicht vom Direktorium! War es denn nicht unsre Pflicht auf die niedrigen Verkäufe, die geschahen, aufmerksam zu machen? Nie haben wir gesagt, daß diese Verkäufe schon ratificirt worden seyen, aber da das Direktorium nur durch den Minister, und dieser durch den Commissar berichtet worden wäre, so war es gewiß gut hierüber von einer andern unparteiischen Seite ihm Bericht zu verschaffen; auch sind die meisten in dieser Bothschaft angeführten Thatsachen nicht im wahren Licht vorgestellt; übrigens aber erhellet aus allem diesem, daß die Veräusserung der Nationalgüter nicht am besten besorgt ist. Man setze also eine Commission nieder, welche die Verkaufart bestimme.

Arb wundert sich, daß man solch einen Dank erhalte, für Anzeigen, welche dem Vaterland seine Güter schützen. Er stimmt ganz Cartier bei.

Herzog v. Eff. erwartete auch eine solche Antwort, die ihm gefallt, und seine Vermuthungen über diesen Gegenstand bestätigt. Das Direktorium hat hoffentlich mehr als einen Weg, um sich von dem Werth der Güter zu belehren, und also hat hierüber keine so große Gefahr statt; er stimmt daher einzig Zimmermanns Antrag bei.

Kuhn ist überzeugt, daß Unordnungen im Verkauf der Nationalgüter vorgehen, und begehrt daher, daß die niedergesezte Commission hierüber arbeite. Was diese Bothschaft betrifft, so ist es mehr über die Form als über die Sache selbst, daß sich das Direktorium beklagt, und darin hat es ganz recht, durch die Zurükrufung jener Commissarien haben wir die Sache einseitig beurtheilt, und sind aussert die Linie der Constitution getreten, welche das Direktorium ausschliessend für alle Vollziehungsmaßregeln verantwortlich macht: übrigens theile man die Bothschaft dem Senat mit, der jenen Beschluß mit uns genommen hat.

Cartier: Wie kommt es, daß der General Keller auf den einseitigen Bericht Kuhns hin, in seiner Stelle suspendirt wurde, wenn man nicht auf einzeln angeführte Thatsachen hin handeln kann? (Man murrt.)

Die Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt, die Commission über den Verkauf der Nationalgüter zur Arbeit aufgefodert, und Anderwerth dieser Commission beigeordnet.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift eines B. Diesbach, Hauptmann in den Hülfstruppen, der sich beklagt, daß die Familienkiste ihn nicht unterstützen wolle. Das Direktorium glaubt, hierüber sollte eine gesezliche Verfügung getroffen werden.

Kuhn: Diese Bittschrift selbst ist ein richterliches Begehren, über welches wir zur Tagesordnung gehen müßen; die Bothschaft selbst kann der Commission über die Fideicommissen übergeben werden, in welches Fach auch die Familienkisten einschlagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift des B. Unterstatthalter Rikli im K. Bern, die Bemerkungen über die Agenten enthalt, und welche der hierüber niedergesezten Commission übergeben wird.

Senat, 3. August.

Präsident Häfelin.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Gesez vom 30. Merz d. J., welches die Wache der höchsten Gewalten auf 1500 Mann bestimmte, zurüknimmt.

Am 4. Aug. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 5. Aug.

Präsident Germann.

Schoch macht einen Antrag zu einer Einladung an das Direktorium, über Einberichtung der Renig-

keiten und Bestrafung aller derer, die den Staat betrogen haben. Der Antrag wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen, und §§weise in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß der äußerste Geldmangel, in welchem sich die öffentlichen Kassen befinden, die Gemeinden ausser Stande sezt, die für die verschiedenen, ihnen aufgelegten Requisitionen schuldige Entschädigungen zu leisten;

Daß nach den Grundsätzen der Gleichheit und der Gerechtigkeit diese Entschadigungen von Jeder einzeln, oder von jeder Corporation, nach Maßgabe des inner dem Umfang der Gemeinde besitzenden Vermögens abgetragen werden müssen;

Daß man dieses Verhältniß nicht besser finden kann, als in der fur die Kriegssteuer festgesezten Beziehungsart;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Daß die für alle Requisitionen an Lebensmitteln schuldigen Entschädigungen, Fourage, Fuhren und andere Sachen, die zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, und auf einer Gemeinde haften, auf alle Eigenthümer nach dem Verhältnisse des Vermögens, das jeder von ihnen in dem Umfange dieser Gemeinde besizt, vertheilt werden sollen.

2. Daß jede Gemeinde oder Corporation für ihren Antheil in eben diesem Verhältnisse dazu beitragen solle.

3. Diese Vertheilung soll nach der, durch das Gesez vom , in Betreff der Auflagen, bestimmten Weise, und mit den gleichen Ausnahmen zu Gunsten der zum Gottesdienste, zum Behuf der Armen, oder zu andern nöthigen Stiftungen gewidmeten Gütern geschehen.

4. Die Vertheilung dieser Entschädigungen, so wie die Einziehung derselben, soll von der Munizipalität der requirirten Gemeinde geschehen, welche ein öffentliches Register des Eingegangenen und Bezahlten führen wird.

5. Diejenigen, so dieses Gesez übertreten werden, sollen kraft desjenigen vom in Betreff der Auflagen, bestraft werden.

§ 1. Cartier: Durch diesen § wird den übermäßig beschwerten Gemeinden nicht geholfen; diese Gemeinden sollten durch andere, die weniger beschwert sind, unterstüzt werden; daher fodere ich Rükweisung des Gutachtens an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarren, von P. A. Stapfer.

(Fortsetzung.)

Wie ganz anders verhält es sich mit dem Religionslehrer, der sich in seinen Stand nur bloß unter der Voraussetzung begab, daß seine Beförderung von seinen Jahren, einer auf Verdienst oder Alter gegründeten Rangordnung, oder von einem billigen, durch Verordnungen eingeschränkten, auf geleistete Arbeit, ausgestandene Beschwerden und erlangte Einsichten Rükficht nehmenden Collator, und in keinem Falle je, von einer blinden Volksmenge abhangen würde, die sich wenig um reife Kenntnisse, geprüfte Klugheit und erworbene Verdienste bekümmert, wenn nur der Candidat eine helle, starke Stimme, breite Schultern, ein einschmeichelndes Wesen und jugendliche Blüthe hat. Jene Voraussetzung, welche die Bedingung seines Eintritts in den geistlichen Stand war, ist ein Theil seines Eigenthums, ein heiliges Gut, um welches Du ihn, o Gesetzgeber, zu bringen nimmermehr befugt bist, sondern dessen Besiz Du ihm vielmehr auf alle Weise gegen Beeintrachtigung zu sichern die heilige Pflicht auf Dir hast. Denn dafür allein bist Du da, und nur dafür erkennt Dich Dein souveränes Volk für seinen Stellvertreter in der gesetzgebenden Gewalt an, daß Du Eigenthum und Recht schützest und schirmest. Auf beides hatte ich ein Recht lange bevor ein einziges Deiner Gesetze da war; von diesen fodere ich nur Sicherung des mir schon zukommenden Rechts; nimmermehr dürfen sie mir rauben, was sie nur zu erhalten befugt sind. Wenigstens, wenn Du Dir die Einschränkung meines Rechtes, die Zerstörung meiner gegründeten Erwartung erlaubst: so darfst Du es nur um der dringendsten aus den Staatszwecken und dem Interesse der Sittlichkeit selbst hergenommenen Gründe willen wollen, und dann bist Du mir vor Gott und der Welt einen Ersatz für mein geschmälertes Recht schuldig.

Wenn aber nun der Geistliche für den Raub seiner Rechte, für das Dahinwelken jener Erwartungen, die ihn allein vermochten, Jugend, väterliches Erbe, Kräfte und seine besten Jahre seinem Berufe aufzuopfern, wenn er nun für diese getäuschten Hoffnungen, die ein wesentlicher Theil der ihm feyerlich, unter öffentlicher Treu, zugesagten Besoldung waren, nicht nur keinen Ersaz erhält, sondern nicht einmal einen einzigen vernünftigen, probehaltigen Grund, dagegen unzählige aus der Verfassung und dem Interesse seines Vaterlandes fließende Motive sieht, die ihm sein Recht hätten zusichern, seine Erwartungen hätten ungekränkt erhalten sollen: wie wird ihm da zu

Muthe seyn, dem wackern Manne, welche Gefühle werden sein großes Herz zusammenpressen, welche beklemmenden Empfindungen seine weite Brust verengen? Dürft Ihr ihn anblicken? Schaut nur hin! Seine Blicke sind nicht so wild, als sein Unwillen gerecht ist. Die erhabene Religion, deren würdiger Prediger durch Lehre und Wandel er ist, hat ihn gemildert; allein darum ist er nicht weniger bedauernswerth. Da ist er am Abend seines Lebens, nach unendlich vieler Sorge und Mühe, ohne erspartes Vermögen, mit einer zahlreichen Familie belastet, die er mit seinem dürftigen Einkommen, bei sich mehrenden Auslagen für seine herangewachsenen Kinder, auch mit der kärglichsten Oekonomie nicht mehr durchzubringen vermögend ist. Ein abgelebter Greis ist er keineswegs; seine Kräfte sind noch frisch und stark genug, um seine Berufspflichten mit Seegen zu erfüllen, und seine Menschenkenntniß erhoht und verdoppelt den Werth ihrer Anstrengung. Allein jene reichen nicht mehr hin, um in der beschwerlichen Berggemeine, wo er sie zum Theil erschöpft hat, wie bisher unverdrossen zu arbeiten, und die erworbene Reife hat ihn ganz besonders tauglich gemacht, in einer volkreichern, an mannigfachern und verwickeltern Verhältnissen reichen Gemeine seine erworbene Berufsklugheit und Charakterfestigkeit zu erproben. Er hat gehört, daß eine nicht so beschwerliche Pfarrgenossenschaft ihren verstorbenen Seelsorger zu ersetzen suche. Im Vertrauen auf seine Würdigkeit und den theuererworbenen Ruf treuen Berufseifers und unbescholtener Rechtschaffenheit, geht der brave Religionslehrer in die Ebene hinunter und meldet sich. Obgleich man ihm sagt, seine anderwärts geleisteten Dienste gehen die Gemeinde, um deren Pfarrei er sich jezt bewerbe, nichts an: so macht man ihm doch Hoffnung, weil er gute, deutliche Catechisationen halt, und gescheuter Mann zu seyn scheint, der vielerlei versteht und guten Rathes ist. Allein bald darauf kommt ein junger blühender, an hochtönenden Phrasen und schönen Bildern reicher Redner auch an den Ort, gefällt besser und erhält, seiner Jugend und seines zweideutigen Rufs ungeachtet, den Vorzug. Mit Spott sieht er auf den hagern, dürren und betagten Pfarrer hinab und wundert sich allerdings mit Recht, daß dieser sich je habe schmeicheln können, neben so schönen Zahnen, rothen Wangen und glatten Worten aufzukommen.

Der arme Mann muß zu seiner Pfarre zurück, und bedauert, daß kein Rang mehr gilt, und kein Collator mehr entscheidet, der schon verrichtete Arbeiten, gemachte Aufopferungen und zurükgelegte Jahre für Empfehlungsgründe hält.

Und nun denke man sich, daß im Fall einer Annahme des Gesetzesvorschlags, der diese Schrift veranlaßt, das traurige Loos dieses braven Predigers einige hundert Religionslehrer treffen werde! Muthlosigkeit und Verzweiflung werden sich in dem ganzen nördlichen und westlichen Helvetien so vieler nach einer Verbesserung sich sehnenden Religionsdiener bemächtigen; so wie Unmuth den verdienstvollen und schon bejahrten Offizier befallen würde, der sich immer weit jüngere bei Beförderungen vorgezogen sahe.

Allein nicht bloß ist die Wahlart durch Gemeinen ungerecht gegen die Diener der Kirche, welche mit Recht fodern können, von Collatoren abzuhangen, die jeden nach Verdienst zu befördern und also dieses Verdienst zu beurtheilen im Stande seyen; sondern sie ist auch eben so ungerecht gegen die Kirche selbst.

Die Güter, aus denen der Pfarrer besoldet wird, gehören nicht dem Staate, vielweniger der Gemeine, sondern der Kirche an. Die Gemeinen dürfen und können über die Güter der Kirche durchaus nicht verfügen; und das geschähe offenbar, wenn sie die Religionsdiener erwählten. Ueber diese Güter kann niemand sich irgend eine Verwaltung anmaßen, als die Repräsentanten der Kirche, und daß diese theils aus den Staatsvorstehern, theils aus den Lehrern der Kirche selbst bestehn, werde ich nachher zeigen. Auf diesen Erweis berufe ich mich also hier, um den Gang der gegenwärtigen Untersuchung nicht zu unterbrechen. Da die einzelnen Gemeinden unmöglich Stellvertreter der Kirche seyn können, indem sie dazu weder Bevollmächtigung noch Tauglichkeit besitzen, so ist demnach die Anmaßung des ausschließenden Besitzes der Pfarrerswahlen nichts geringeres, als ein Eingriff in die Rechte der Kirche und des Staats oder der Nation, welche die Leitung eines wichtigen Theils ihrer öffentlichen Angelegenheiten, ihre moralische Veredlung, von ihren Vorstehern in Staat und Kirche erwartet, und gewiß nicht den Händen des unwissenden Volkes übergeben will.

Dazu kömmt noch, daß die Ernennung der Pfarrer durch die Gemeinen dem Geiste unsrer Verfassung durchaus widerstreitet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Das erste und zweite Stück vom Journal von und für Helvetien, herausgegeben von den BB. Meister und Hofmann, Redactionssekretars des helvetischen Direktoriums, sind erschienen, und zu haben bei B. Eman. Haller, Buchhandler in der Keßlergasse Nr. 240 in Bern, und ausserhalb auf jedem Postamt.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXXVI. Bern, 12. Aug. 1799. (25. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Großer Rath, 5. August.

(Fortsetzung.)

Thorin: so weit gieng der Auftrag der Commission nicht, sondern war nur auf jede einzelne Gemeinde beschränkt; er beharret also auf dem Gutachten, oder fodert einen neuen Auftrag für die Commission.

Nellstab stimmt Thorin bei.

Graf ist gleicher Meinung, weil bis jezt die Mittelklasse nicht am stärksten gedrükt war.

Carmintran ist Thorins Meinung.

Anderwerth fürchtet, daß durch diesen § die Beschwerden nur auf die Grundstücke gelegt werden, und da er dieses verhüten will, so begehrt er Durchstreichung der Worte: „die einer im Umfang der Gemeinde besizt.“

Carrard: Das Gutachten ist zu unbestimmt, und bezeichnet nicht hinlänglich, von welcher Art Requisitionen die Rede sey; denn es ist nothwendig, genau anzuzeigen, was eigentlich auf den Gemeinden haften soll, zu diesem Ende hin muß das Gutachten der Commission zurükgegeben werden.

Fizi hingegen stimmt zum §.

Huber: Freilich hat die Commission in dem Geist des Auftrags gearbeitet, der ihr gegeben wurde; allein das Gutachten ist, wie Carrard bemerkt, zu unbestimmt, und nach Anderwerths Bemerkung selbst gefährlichen Mißdeutungen ausgesezt, und daher gebe man dasselbe der Commission zurük.

Thorin beharret nochmals auf dem Gutachten, weil es einstweilen nur darum zu thun ist, das, was eine Gemeinde wirklich zu tragen hat, gehörig unter ihren Einwohnern zu vertheilen.

Zimmermann hingegen beharret auf der Rükweisung, indem die Vertheilung der Lieferungen bis jezt mit viel Klugheit und gutem Willen geschah, und vielleicht ein solch unbestimmtes Gesez Unruhe und Unordnung bewirken könnte.

Das Gutachten wird an die Commission zurükgewiesen.

Carmintran begehrt für Broye Urlaub, wegen einer Krankheit.

Anderwerth fodert nähere Bestimmung dieses Urlaubs.

Suter: wir können die Dauer einer Krankheit nicht bestimmen, und sollen also dem Begehren entsprechen.

Carmintran zieht sein Begehren zurük, und begnügt sich, die Anzeige dieser Krankheit gemacht zu haben.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

Auf die Bittschrift der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, im Distrikt Wangen, Cant. Bern, in welcher sie die Einfrage macht, ob ihre Waldungen und Allmenden auch unter dem Gesetz vom 8. Juny begriffen seyen, welches ein gezwungenes Anleihen auf alle Gemeinds- und Körperschafts-Güter anbefiehlt.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 8. Juny nur diejenige Gemeinds-Güter betrifft, welche einer Gemeinde oder Körperschaft sämmtlich angehören, und als solche benuzt werden,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Ueber diese Bittschrift der verschiedenen Dorfgemeinden in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, Distrikt Wangen, Cant. Bern, zur Tagesordnung zu gehen, begründet, daß das Gesetz vom 8. Juny niemal jene Gemeindsgüter unter dem gezwungenen Anleihen verstanden habe, welche als Particular-Eigenthum ererbt, verkauft oder verpfandt werden können.

Escher: Man soll wohl zur Tagesordnung gehen über die Bitte der Gemeinde, aber ganz anders begründet, als das Gutachten vorschlägt; denn das Gesetz über das gezwungene Anleihen gestattet keine Ausnahmen von irgend einer Art Corporationsgut, also begründe man die Tagesordnung darauf, daß keine Ausnahmen statt haben können.

Schlumpf: Diese Gemeindgüter sind Privatgüter, die nur noch nicht ausgemarkt sind, welche aber verkauft und vererbt werden können, und also gehören sie nicht in das gezwungene Anleihen; daher stimme ich zum Gutachten.

Auf Carrards und Hubers Begehren werden die hierauf Bezug habenden Bittschriften verlesen.

Escher: Aus diesen Bittschriften zeigt sich, daß entweder unser Gesetz deutlich genug, oder aber undeutlich ist, und also einer Erlauterung bedarf; ich begehre also Rükweisung des Gutachtens und der Bittschriften an die Commission, damit wenn sie das Gesetz auf diese Fälle anwendbar findet, sie uns einfache Tagesordnung vorschlage, oder wenn es nicht anwendbar ist, einen erlauternden Zusatz begehre, denn über einzelne Fälle sollen wir nicht richterlich absprechen, sondern die Gesetze auf alle Fälle anwendbar machen.

Kuhn: Dieß ist nicht das erstemal und wird auch nicht das lezte seyn, daß unsere Gesetze nicht allgemein anwendbar sind. In Helvetien sind die Gemeindgüter von so verschiedener Natur in Rükksicht auf ihre rechtlichen Verhältnisse, daß wirklich einige derselben ganz in die Klasse des Privateigenthums zurüktreten, und also nicht mit dem gezwungenen Anleihen belegt werden können; ich stimme also zur Zurükweisung des Gutachtens an die Commission, fodere aber von ihr sorgfaltige Entwiklung dieser verschiedenen Arten der Gemeindgüter.

Herzog v. Eff. ist wohl mit Eschern in Rükksicht seiner lezten allgemeinen Grundsatze einig, und fodert also auch Rükweisung des Gutachtens an die Commission, allein wenn Kuhns Grundsatz angenommen wird, so werden 9 Zeheuttheile aller Gemeindgüter von dem gezwungenen Anleihen befreit werden, indem viele Gemeindgüter seit wenigen Jahren in eine Art Privatgut umgeschaffen wurden.

Rellstab ist zwar auch der Meinung, daß das Finanzsystem durch die Auslegung unsers Gesetzes über das gezwungene Anleihen beträchtlich leiden würde, wenn wir Kuhns Antrag annähmen, und daher würde er nun lieber zu Eschers erstem Antrage stimmen; wollte man aber statt dessen das Gutachten der Commission zurükweisen, so fodert er, daß derselben Escher und Kuhn beigeordnet werden.

Fierz stimmt dieser lezten Meinung bei.

Das Gutachten wird an die Commission zurükgewiesen, und derselben Escher und Kuhn beigeordnet.

Der Senat ladet den grossen Rath ein, zu bestimmen, daß die beim Bureau des Senats Angestellten, der Staatsbott und Weibel unmittelbar vom Nationalschazamt bezahlt werden sollen.

Escher: Der Senat hat gar kein Recht, uns etwas vorzuschlagen, oder uns zu irgend etwas einzuladen; ich fodere also Tagesordnung über diese Bothschaft; glaubt der große Rath diese Einrichtung zweimäßig, so wird wohl etwa einst ein solcher Antrag geschehen.

Cartier glaubt den Antrag des Senats zwekmäßig, und stimmt ihm bei.

Kuhn: Dieß ist gar kein Vorschlagrecht, welches sich der Senat anmaßt, denn es stehet ja an uns, dieser Einladung zu entsprechen, oder nicht; da wir gerade die gleiche Einrichtung in Rükksicht unsrer Kanzlei haben, so begehre ich, daß dieser Einladung entsprochen werde.

Escher: Wenn wir einen Beschluß nehmen, so kann der Senat ihn auch verwerfen, oder annehmen, wie er es gut findet, und doch ist dieß die bestimmte Vorschlagung der Geschäfte, die die Constitution dem großen Rath giebt, und dem Senat verweigert; und da wir genau bei den Formen bleiben sollen, so beharre ich auf der Tagesordnung.

Schlumpf findet Eschers Sorgfalt etwas zu weit getrieben; und da die Sache selbst gut ist, so wünscht er zu entsprechen, sonst würde er sogleich einen Vorschlag hierüber an den großen Rath machen. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier sagt: Vor einiger Zeit haben wir beschlossen, daß alle Beamten unsrer Kanzlei alle zwei Monat aus dem Nationalschazamt bezahlt werden sollen; ich fodere, daß dieser Beschluß auch auf den Senat ausgedehnt werde.

Marcacci fodert, daß auch die Kanzlei des obersten Gerichtshof dieser Verfügung unterworfen werde.

Diese beiden Anträge werden mit Dringlichkeits-Erklarung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 5. August.

Präsident Häfelin.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet: 1) Alle Gefangenen, deren Prozeß schon den Kriegsgerichten vor dem Gesez v. 30. Heum., welches die Gesetze v. 30. und 31. Merz aufhebt, zur Beurtheilung übergeben wurden, sollen auch noch von diesen Kriegsgerichten beurtheilt werden. 2) Diese Beurtheilung soll nach den Vorschriften des peinlichen Gesezbuchs geschehen. 3) Die Appellation des Urtheils an den obersten Gerichtshof soll dabei statt haben, wie bei jedem peinlichen Prozeß, der vor einem Kantonsgericht verführt wurde.

Devevey verlangt eine Commission.

Meyer v. Arb. will sogleich annehmen, weil die Kriegsgerichte bis zum Entscheid über diesen Beschluß in Unthätigkeit sind. — Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über die Abfassung des die Aufhebung des 106. Art. der Constitution betreffenden Beschlusses, wird eröffnet. Die Abfassung war folgende:

In Erwägung, daß den gerechten Wünschen des Volks, die Constitution bald abändern zu können, so geschwind als möglich muß entsprochen werden;

In Erwägung, daß der 106. Art. der Constitution die Abänderung derselben, wo nicht unmöglich doch höchst unwahrscheinlich macht, oder auf eine sehr entfernte Zeit hinaus sezt;

In Erwägung, daß wenn laut dem 106. Art. erst in 5 Jahren die zweimal vom Senat dekretirten Abänderungen dem großen Rath zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, und dann erst, wann sie von demselben angenommen worden, den Urversammlungen zugeschickt werden können, unterdessen die neue Republik zu Grunde gehen konnte;

In Erwägung, daß es den Stellvertretern des Volks obliegt, demselben die Ausübung seiner Rechte, und den daher fließenden Genuß der Freiheit und Gleichheit nicht langer wegen kleinlichen Rükksichten, aus Furcht oder Gleichgültigkeit vorzuenthalten;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht ist, wenn Umstände wie die gegenwärtigen sind, eintreten, die neue Vollmachten erfodern, dem Volk die nöthigen Vorschläge zu thun, um solche zu erhalten,

hat der Senat nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Es soll bei den nächsten Urversammlungen der helvetischen Republik, dem souverainen Volk vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben.

Zu gleicher werden ihm die bisdahin von dem gesezgebenden Corps gemachten Abänderungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Die dann zumal noch nicht vollendeten Abänderungen sollen ihm, sobald es die Umstände erlauben, ebenfalls zur Annahme oder Verwerfung zugeschickt werden.

Die Grundlage der Constitution, als: Einheit, Untheilbarkeit, Freiheit und Gleichheit, und die repräsentative Volksregierung sollen unverlezt bleiben.

Lüthi v. Sol. erklärt, daß er noch izt zur Majorität der Commission stimme — und bei der Abmehrung, wann er gegenwärtig gewesen wäre, dazu gestimmt hätte. Er unterwirft sich freilich der Majorität des Senats, aber auch gegen die Abfassung muß er sich erheben; in der nämlichen Urversammlung können unmöglich, wie jene will, die Einstellung des 106. Art. und zugleich die Constitutionsabänderungen vorgelegt werden. Es müssen diese beiden Akten in zwei von einander getrennten Urversammlungen geschehen; nur wenn die Verbalprozesse aller Urversammlungen bezeugt haben, daß die momentane Einstellung des 106. Art. angenommen ist, können hernach die Abänderungen selbst vorgelegt werden.

Crauer glaubt, das Princip könne izt nicht mehr in Berathung genommen werden; auch können wir ohne Verdacht zu erwecken, beide Akten nicht von einander trennen.

Laflechere verlangt Vertagung der Berathung, indem diese Abfassung höchst wichtig ist.

Müret stimmt Lüthi bei; auch findet er die Abfassung unvollständig; es soll heissen: „in den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien."

Genhard wünscht, daß man in dem gegenwärtigen Beschluß einzig den Grundsaz laufstelle, die Einstellung oder Aufhebung des 106. Art. der Constitution soll den nächsten Urversammlungen vorgelegt werden.

Mittelholzer stimmt Lüthi bei, und will den Beschluß zu einfacherer Abfassung an die Commission zurükweisen.

Meyer v. Arb. stimmt auch für die Zurükweisung. Meyer v. Arau ebenfalls; er stimmt Lüthi bei.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Bay will die Erwägungsgründe dahin beschränken: daß schon bei der ersten Annahme der Constitution die Nothwendigkeit einer Verbesserung derselben allgemein gefühlt, und seither durch die Erfahrung bestätigt worden sey, sich auch die Gesezgebung wirklich damit beschäftige.

Lüthi v. Sol. tadelt die Abfassung sehr weitläufig; ihre Erwägungsgründe sind so allgemein, daß man sie zu jeder Zeit und jedes Jahr wiederholen könnte; wir sollen darin das Ausserordentliche aufstellen, daß uns gegenwärtig zu dem ausserordentlichen Schritte bewog; der Zwang, die Ungleichheit, unter und mit der die Constitution angenommen ward; die freiheitswidrigen Artikel, die sie enthält; die zusammengesezte Regierungs-Maschine, die sie einführt, und die Helvetien nicht ertragen kann, — sind es, die jenes Ausserordentliche bilden.

Crauer meynt, es sey leichter critisiren, als selbst aufsetzen.

Die Rükweisung an die Commission wird beschlossen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher erklärt,

der B. Jacq. Vuilleret und seine Mutter, die Bür. Wittwe Vuilleret geb. Helfer, sollen von aller den ehmaligen Oligarchen auferlegten Contribution befreyt seyn.

Genhard hält dafür, eine solche Entscheidung komme uns nicht zu; die Sache sey richterlich; allenfalls stimmt er zu einer Commission.

Barras findet, hier sey der gleiche Fall, wie bei den lemanischen BB. Gingins und Wattewyl; da man die auf sie Bezug habenden Schlüsse annahm, so müße auch dieser angenommen werden.

Augustini ist gleicher Meynung. Müret ebenfalls.

Usteri weiß wohl, daß die Fälle gleich sind; aber auch, daß man sich der Annahme der vorhergehenden Beschlüsse widersezt hat, weil die Sache nicht uns zukommt. Hat man nun zweimal incompetent gehandelt, so bekommt man dadurch wohl keine Competenz für die Folge. So wenig wir die Contribution aufgelegt haben, so wenig können wir sie nun einzelnen abnehmen, und andern auflegen; er verwirft den Beschluß.

Bay will sich bei der Legalität und Moralität der Brandschatzung von Lecarlier nicht aufhalten; nach der Constitution und den Grundsatzen des Rechts sollten sich auch die gesezgebenden Rathe mit darauf Bezug habenden Gegenstande nicht beschäftigen, sondern die Reclamirenden vor den Richter weisen; da aber die Gesezgebung nun zweimal dennoch über solche Falle absprach, so konnte ohne Inconsequenz, man den gegenwärtigen Beschluß nicht verwerfen.

Zäslin ist gleicher Meynung.

Devevey wünscht eine Commission.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Bothschaft des Direktoriums über die Verkäufe von Nationalgütern im K. Solothurn wird verlesen.

Genhard verlangt Einrückung dieser Bothschaft ins Bulletin, weil dadurch die Ehre zweier Bürger gerettet wird.

Lüthi v. Sol. kennt kein officielles Bulletin der Rathe; auch ist ja die Sache noch keineswegs untersucht, und es bleibt sehr zweifelhaft, ob die Commissars alle erfoderlichen Eigenschaften hatten, da mehrere ihrer Verkäufe wenigstens cassirt werden mußten.

Thörin verlangt und erhält für 14 Tage Urlaub.

Fragmente über die Neutralität von Helvetien.

II.

Die helvetische Regierung hat sich in allen Betrachtungen, welche sie bewegen konnten, dem Offensivbunde mit Frankreich beizutreten (Vergl. S. 136) getäuscht und betrogen gesehen. Von allen erwähnten Artikeln des Tractats, ist auch nicht einer von der fränkischen Regierung in Erfüllung gebracht und mit Redlichkeit vollzogen worden. Die Truppen, deren Entfernung und Zurükziehung aus Helvetien innert sechs Monaten, der Tractat zugesichert hatte, sind nicht nur geblieben, sondern haben sich stets vermehrt und verdoppelt; sie haben sich gröstentheils und ununterbrochen auf Kosten der Schweiz genährt und erhalten; die Magazine sind geleert worden und die Arsenale nicht verschont geblieben; unter den verschiedenartigsten Vorwänden haben die fränkischen Generale von der helvetischen Regierung Summen gezogen, die den dringensten Bedürfnissen Helvetiens geraubt werden mußten; beständige Truppendurchzüge haben gegen den Inhalt des Tractats, ohne Unterhandlungen, ohne Vorbereitungen, auf Kosten der Bürger statt gefunden, und Räubereien und Mordthaten haben nicht selten ihren Weg bezeichnet — Alle Klagen darüber bei der fränkischen Regierung, blieben entweder unbeantwortet oder der Drang der Umstände, mußte worüber man klagte, entschuldigen. — Nach langen Unterhandlungen, nach überwundnen Schwierigkeiten und beseitigten Hindernissen, wird endlich von dem fränk. Direktorium die Unterzeichnung eines billigen und vernünftigen Handelstractats erhalten; — die Gesezgebung, von der man erwarten konnte, sie würde begierig diese Gelegenheit ergreifen, um der Schweiz einen Beweis zugeben, daß sie die Grundsätze der Gerechtigkeit hören und dieselben auf das, nicht durch ihre Schuld zu Grund gerichtete Land, anwenden wolle — verwirft diesen Tractat. Endlich bietet die Unterhandlung über die 18,000 Mann Hilfstruppen, von Anfang bis zu Ende, ein Gewebe von Betrug, Gewalt und List dar, indem kaum eine Spur dessen, was der 2te Art. des Allianztractates im Fall der Auffoderung zur Hülfe bei sich ereignendem Krieg von Seite der einen contrahierenden Macht gegen die andere fodert — darin zu finden ist.

Aus dem bisher Gesagten folgt: daß das gestürzte französische Direktorium durch Gewalt und durch Vorspieglung eitler Hoffnungen die Offensiv- und Defensivallianz der Schweiz aufgelegt hat; daß eben dieses Direktorium, beinahe alle Artikel des Tractats verlezt und denselben zuwidergehandelt hat — und daß um beider dieser Gründe willen, Helvetien berechtigt ist, die Aufhebung des Tractats zu fodern.

Großer Rath, 10. Aug. Tagesordnung über die Petition des B. Hartmann, betreffend seinen Proceß vor dem Obergerichtshof.

Senat, 10. Aug. Nichts von Bedeutung.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezgeb. Räthe.

Band I. N. XXXVII. Bern, 10. Aug. 1799. (23. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 6. Aug.

Präsident Germann.

Anderwerth im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die den Ausreißern zu ertheilende Amnestie, welches für 2 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welche an die Militärcommission gewiesen wird.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

So wie der große Grundsaz der Einheit und Gleichheit in jeden Zweig der Verfassung eindringt, so glaubt das Vollziehungsdirektorium, daß er besonders auch auf die militärische Verfassung den wohlthätigsten Einfluß habe. Besonders sollte bei militärischen Beförderungen ein durchgängig gleicher Maßstab gegründet auf jene Grundsätze beobachtet werden.

Zu dem Ende hin ladet Sie das Direktorium ein, Bürger Gesezgeber, jene Artikel des Gesetzes vom 13. Dec. in Betreff der Art und Weise, wie wie Beförderungen bei der Elite vorgehen sollen, auch auf die Legion und auf die Hülfstruppen auszudehnen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Kraft der Vollmachten, die Sie dem Direktorium ertheilten, hat es verschiedene Nationalgüter in dem Bezirke Dornach zum Verkaufe feilgeboten, und zwar nach vorhergegangener unpartheyischen und regelmäßigen Abschätzung derselben.

Ohne Bedenken glaubt es diejenigen Käufe billigen zu können, bei denen der lezte angebotene Preis die Abschätzung überstieg. Hierüber werden Ihnen in wenigen Tagen die Verzeichnisse vorgelegt werden. Vor seinen Augen aber liegen auch mehrere Kaufscheine, wovon die Summe nicht bis zu den gemachten Abschätzungen hinaufsteigt. Das durchgängige Sinken des Güterwerthes, die gegenwärtige kritische Lage der Republik, noch mehr aber die tückischen Kunstgriffe der Uebelgesinnten, die nur darauf trachten, der Regierung und ihren Agenten das Zutrauen zu rauben, und alle ihre Operationen zu hindern, dieß, BB. Gesezgeber, sind die Ursachen, die nothwendiger Weise ein so wenig befriedigendes Resultat hätten hervorbringen müßen.

Sehr ungern würde sich das Direktorium entschließen, so nachtheilige Verkäufe zu billigen; allein die Bedürfnisse, für deren Befriedigung es zufolge Ihrer eigenen Beschlüsse sorgen muß, und die Dringlichkeit der Umstände, scheinen unumgänglich zu fordern, daß solche Verkäufe geschehen, und daß sie eben jezt gerade geschehen.

Bei so schwieriger Auswahl der Maßnahmen übersendet Ihnen das Direktorium die Tabelle von denjenigen Käuffen, über die es sich keine Entscheidung erlaubt. Es ladet Sie ein, BB. Gesezgeber, sie in Betrachtung zu ziehen, und darüber

mit Dringlichkeit zu entscheiden, weil man die Kauflustigen nicht länger in ungewisser Erwartung hinhalten kann.

Im Falle, daß Sie in die Bestätigung von den einen oder den andern dieser Käufe einwilligen, behält sich darum das Direktorium nicht weniger die Freiheit vor, noch höhere Anerbietungen anzunehmen, als diejenigen, die bereits gemacht worden, wofern ihm nämlich noch höhere bis zum Verfluß von acht Tagen werden gemacht werden.

Verkäufe, die das Direktorium bestätigen zu können glaubt.

	Schatz. zu 5, p. o/o.	Auf Zeit.	Baar.
St. Hilaire	Fr. 2666.	— —	Fr. 2400.
Beinwyl, Eigenguth, Hirniberg	— 62660.	Fr. 48000.	— —
Billstein	— 16800.	— 12266 2/3.	— —

Verkäufe, die das Direktorium nicht billigen kann.

	Schatz. zu 5, p. o/o.	Auf Zeit.	Baar.
Gilgenberg	Fr. 28800.	Fr. 16400	— —
Thiersteinried	— 10240.	— 5466 2/3.	Fr. 4400
Mistelligut	— 24286.	— 7600	— 4000
Girilanden	— 14280.	— 6400	— 4666 2/3
Sägengut	— 13690.	— 6666 2/3	— 4666 2/3

Bern, den 3. Aug. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Genenalsekretär,

Mousson.

Escher: Wohl werden wir diesen Gegenstand einer Commission zuweisen, allein dessen ungeachtet kann ich mich nicht enthalten, die Bemerkung zu machen, daß es nicht den gesezgebenden Rathen, sondern einzig dem Direktorium zukommt, die Verkäufe von Nationalgütern zu schliessen, indem nur die Bestatigung dieser Verkäufe den gesezgebenden Rathen zugehört, so lange also das Direktorium nicht bestimmte Anträge macht, so können wir nicht naher eintreten, als allenfalls das Direktorium auf dieses Verhältniß, welches zwischen uns herrschen soll, aufmerksam zu machen.

Cartier stimmt auch für Verweisung an eine Commission.

Nuce folgt, und wird nie zu einem Verkauf stimmen, der unter der Schatzung ist, sonst wird der Staat nach und nach seines schönsten Eigenthums beraubt.

Die Bothschaft wird an eine, aus den Bürgern Escher, Carrard, Cartier, Näf und Nuce bestehende Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium soll laut dem ersten Artickel des Gesetzes vom 26. Jul. über die Kundmachung der Gesetze, das grosse Siegel der Republik auf alle diejenigen Gesetze und Akten drücken, die das gesezgebende Corps ergehen läßt.

Da aber bey der Installation des Direktoriums noch kein Gesez vorhanden war, welches die Formen vorschrieb, die es zu beobachten hätte, um den gesezgeberischen Akten jenes Gepräg der Vollgültigkeit zu ertheilen, welches nun das gegenwärtige Gesez bestimmt; da folglich die Formen lange Zeit unbestimmt geblieben, so befinden sich jezt in seinen Archiven eine Menge Gesetze und Beschlüsse, die weder von dem Präsidenten noch von dem General Sekretär des Vollziehungsdirektoriums unterzeichnet, noch mit dem grossen Siegel der Republik befestigt sind. Dies meldet Ihnen das Direktorium, um Sie einzuladen, daß Sie die Form bestimmen, die es in Rücksicht auf diese Akten zu beobachten hat.

Ganz durchdrungen von der Wichtigkeit dieses Gesetzes, glaubt das Direktorium, Sie, auch noch auf einige Lücken aufmerksam machen zu müssen, die Sie, Bürger Gesezgeber, in Ihrer Weisheit mit Beförderung ausfüllen werden.

Ein wesentlicher Punkt ist die Bestimmung des ächten eigentlichen Datums, so wohl von dem Gesetze als von der öffentlichen Kundmachung desselben, wodurch es für alle und jede Bürger verpflichtende Kraft gewinnt.

Ein zweyter Punkt ist hernach, daß das Gesez so sehr und so allgemein als möglich verkündet, und eben so leicht als schleunig jedem Bürger bekannt werde.

Ein dritter Punkt endlich, daß die Regierung von einer solchen durchgängigen Bekanntmachung des Gesetzes versichert seyn könne.

Ueber den ersten Punkt hat das gesezgebende Corps noch nichts festgesezt, und seiner Weisheit wird es gewiß nicht entgehen, wie wichtig es sey, daß von dieser Seite auch der geringste Anstand und Zweifel gehoben werde.

In Betreff des zweyten von den obigen Punkten, bemerkt das Direktorium, daß bey Gesetzen, die entweder mit Dringlichkeit oder mit langsamen Formen gegeben werden, in Rücksicht auf ihre mehr oder we-

niger schleunige Versendung eine auffallende Verschiedenheit statt haben könne. Auch hängt die Möglichkeit strenger Beobachtung des ersten und zweyten Artickels von dem grössern oder geringern Umfange ab, den das Gesez haben wird.

Ebenfalls nicht hinreichend genug ausgedrükt scheint die Absicht des gesezgebenden Corps in dem 10. Artikel, nach welchem die Kundmachung des Gesetzes sogleich in dem Augenblike bei seinem Empfange geschehen soll. Hieraus sollte man schliessen, die Kundmachung müsse ohne Unterscheid jeden Tag geschehen. Wenn aber eben dieser Artikel die Ablesung nach Vollendung des Gottesdienstes befiehlt, so weiß man nicht eigentlich, ob der Gesezgeber wolle, daß die Kundmachung am Sonntag geschehe, welcher der einzige Tag ist, der in dieser Hinsicht durchgängig gebraucht werden kann. Das Direktorium vermuthet, daß der Wille der gesezgebenden Räthe sey, einen Unterscheid zwischen den zwei Arten der Verkündung zu machen, in dem Sie, das Anschlagen des Gesetzes sogleich nach dem Empfange desselben, seine Ablesung hingegen auf den nächsten Sonntag vorschreiben. Da aber die Erläuterung eines Gesetzes ausschliessend den Stellvertretern des Volks zukömmt, so wendet sich hierüber das Direktorium an Sie, indem es zugleich den Wunsch äussert, daß Sie auch noch den Ort bestimmen, wo die Ablesung geschehen soll.

Obgleich unter den verschiednen constituirten Autoritaten und öffentlichen Beamten, die der 11. Artikel zur Versendung der Gesetze beauftragt, mehrere unerwahnt geblieben, so scheint es gleichwohl, das gesezgebende Corps werde nöthig finden, daß die Gesetze officiell an alle und jede geschikt werden, und mit hinreichender Anzahl von Exemplarien, sowohl zu ihrem Gebrauch als für ihre Archive.

Es giebt noch ein Mittel zur leichtren Bekanntmachung der Gesetze unter allen Bürgern, in wiefern man nemlich die Munizipalität oder den Agenten zu einer Sammlung derselben verpflichtet, die jeder Bürger zu Rathe ziehen kann.

Um endlich von der Versendung und Kundmachung der Gesetze versichert zu werden, könnte man dem 14. Artikel noch weitere Ausdehnung geben, indem man jede constituirte Autorität und jeden öffentlichen Beamten anhalten würde, in ein besondres Register den Titel des Gesetzes mit dem Datum von dem Empfang einzutragen, wobei noch derjenige, der mit der Kundmachung des Gesetzes beauftragt ist, das Datum der Anschlagung und der öffentlichen Ablesung beisetzen würde. Diese Register müssen hernach die Statthalter und Unterstatthalter auf ihren Visitationsreisen untersuchen. Die Beobachtung dieser Vorschrift könnte man dadurch befördern, daß auf dir Nachlässigkeit eine Geldbusse gesezt würde.

Das Verlangen, BB. Gesezgeber, das Sie immer geäussert haben, Ihren Gesetzen die ganze Vollkommenheit zu geben, deren sie fähig sind, wird Sie zur Erwägung der obigen Punkte bewegen.

Das Direktorium ladet Sie ein, dieselben in Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Schlumpf fodert Verweisung an die noch bestehende Commission.

Escher stimmt diesem Antrag bei, und hofft, die Commission werde sowohl diese und eine frühere Bothschaft des Direktoriums, als auch die Berathung des Senats über das erlaßne Gesez benutzen, um dasselbe wesentlich zu vervollständigen.

Die Bothschaft wird der Commission überwiesen, und derselben Huber beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Es wurden vor der Revolution beinahe in allen Hauptorten der Kantone Schulfeste gefeiert, an welchen den fleissigen Schülern Prämien in Geld, Büchern, oder besonders dazu geprägten Denkmünzen ausgetheilt wurden. Diese Austheilungen, welche in gewissen Kantonen sich selbst auf die Landschulen ausdehnten, hatten die erfreulichsten Wirkungen auf den Fortgang des Unterrichts, auf die Belebung des Fleisses und die Anfachung des Wetteifers unter den Schülern; ihre Eltern nahmen einigen Antheil an diesen Belohnungen, und die denselben bestimmten Feierlichkeiten waren in vielen Gemeinden die schönsten und fröhlichsten des Volks.

Unter den vielen Einschrankungen, welche die Zeitumstande gebieten, und die unter allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, besonders das Fach des öffentlichen Unterrichts treffen, bedaurt das Vollziehungsdirektorium keine Ersparniß mehr, als die Unterbrechung dieser rührenden und wohlthätigen Jugendfeste. Die Tage ihrer Begehung waren Tage der Aussaat von Kenntniß und Tugend für die künftigen Geschlechter, und das Aufhoren derselben wäre ein öffentliches Unglük. Wir fragen deßwegen bei Euch an, BB. Gesezgeber, ob Ihr

uns beauftragen wollet, dasjenige, was die alten Regierungen jährlich in den Schulen an Geld, Schaumünzen und Büchern zu nützlichen Aufmunterungsmitteln verwandten, im Namen der helvetischen Republik noch ferner auszutheilen.

Findet Ihr in Eurer Weisheit, daß diese nicht sehr beträchtliche Ausgabe schon jezt wieder statt haben, und bei dem gegenwärtigen Mangel an Hülfsmitteln durch ihre guten Folgen gerechtfertigt werden kann, so ersuchen wir Euch zu diesem Ende viertausend Schweizerfranken dem Ministerium der öffentlichen Erziehung anzuweisen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Cartier würde mit Freuden dazu stimmen, wenn diese 4000 Franken für alle Schulen ohne Unterschied dienen könnten, allein wahrscheinlich soll es nur für die Stadtschulen dienen, denn bisher hatten die Landschulen keine solche Prämien, und nun soll kein Unterscheid mehr zwischen Stadt- und Landschulen statt haben; also weise man diese Bothschaft an die Erziehungscommission zu näherer Untersuchung, denn soviel ich höre, widmet das Direktorium hier und da Summen für Institute, die wir nicht kennen.

Herzog v. Eff. würde gern mehr für diesen wohlthätigen Gegenstand widmen, wenn es möglich wäre; um über den von Cartier angebrachten Zweifel Auskunft zu erhalten, stimmt er für Verweisung an die Commission, und fodert über die auf Hörensagen hin angebrachten Erzählungen die Tagesordnung.

Huber stimmt auch für Verweisung an die Erziehungscommission, und bemerkt, daß in den höhern Schulen, die sich meist in den Städten befinden, auch etwas höhere Prämien statt haben müssen. Custor folgt weitläufig. Suter wünscht sogleich zu entsprechen, denn wann die gefoderte Summe gehörig vertheilt wird, so kann man mit ihr weit wirken; in höhern Schulen, wo die Wissenschaften durch sich selbst belohnen, sind keine Prämien mehr nothwendig. Huber beharret, und bemerkt, daß auch in den Kinderschulen Stufen statt haben, auf welche hin er seine Bemerkung machte.

Die Bothschaft wird der Erziehungscommission zugewiesen.

Graf: Ich wünschte, daß die Erziehungscommission auch beauftragt würde, uns ein Gutachten über Errichtung von Distriktsschulen vorzulegen, denn mit dem bloßen Schreiben und Lesen lernen, ist der Ausbildung der Jugend nicht geholfen, und die Kinder zu höherm Unterricht in die Hauptschulen zu senden, ist nicht jeder Bürger reich genug.

Zimmermann: Die Commission hat schon erklärt, daß sie einen der ihr übergebnen Gegenstände nach dem andern bearbeiten werde; und da sie noch viele ähnliche Aufträge auf sich hat, so wird sie immer so nach und nach hierüber arbeiten, und dem grossen Rath Vorschläge machen, sobald die erstern Vorschläge zu Gesetzen erwachsen sind.

Graf zieht auf diese Erläuterung hin seinen Antrag zurük.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches sogleich §§weise in Berathung genommen wird:

An den Senat.

In Erwägung, daß der 41. Art. der Constitution erfodert, daß der Senat zum vierten Theil in den ungeraden Jahren erneuert werde;

In Erwägung, daß daher der vierte Theil der Mitglieder des Senats im nächsten Herbst Equinoctium austreten soll, und dabei der 36. Art. der Constitution in Vollziehung gesezt werden muß, welcher erfodert, daß das Gesez für die folgenden Jahre die Anzahl der Deputirten bestimme, welche jeder Kanton nach Verhaltniß seiner Bevölkerung zu ernennen habe;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Dieses Jahr beim Herbstequinoctium wird der vierte Theil von den Mitgliedern des Senats austreten.

2. Dieser Viertheil besteht aus achtzehn, weil Helvetien in 18 Kantone eingetheilt ist, von denen jeder vier Mitglieder in den Senat erwählt hat.

3. Um diese Zahl von 18 austretenden Mitgliedern nach der Billigkeit und nach dem Geist der Constitution zu erhalten, wird aus jedem der 18 Kantone ein Mitglied des Senats heraustreten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Roveredo, 30. Jul. Mantua ist in den Händen der Kaiserlichen. Am 28. Abends kam die Capitulation zu Stande, deren näheren Innhalt noch unbekannt ist; so viel weiß man, das die Garnison (mit Ausnahm der Offiziere, die als Kriegsgefangene bleiben) nach Frankreich zurükkehrt. Sie besteht aus 9000 Mann, von denen nur 5000 Dienstfähig waren. Es befanden sich für 20 Monat Lebensmittel in der Festung. Die Kaiserlichen sollen nur etwa 200 Mann während der Belagerung verloren haben. (Journ. de Francf. 5 Aout.)